

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 3

Artikel: Legalismus, Rechtsbrüche, Antisemitismus : Anmerkungen zur Debatte um jüdische Vermögen und das Nazi-Raubgold
Autor: Rechsteiner, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Legalismus, Rechtsbrüche, Antisemitismus

Anmerkungen zur Debatte um jüdische Vermögen und
das Nazi-Raubgold

«In den Nachkriegsverhandlungen dauerte die Schweizer ‚Business-as-usual‘-Einstellung fort, und es ist diese Zeit, die am wenigsten erklärbar ist. Das Schweizer Team bestand aus halsstarrigen Unterhändlern, die legalistische Positionen zur Verteidigung sämtlicher eigener Interessen nutzten, ungeachtet der moralischen Fragen, um die es ebenfalls ging. Anfangs kämpften sie beispielsweise gegen die Rückgabe des Nazi-Goldes an die, denen es gestohlen worden war, und bestritten, Beutegold überhaupt erhalten zu haben. Die Schweizer behaupteten, es in gutem Glauben erworben zu haben, dass es Teil der Kriegsbeute gewesen sei, die vom Dritten Reich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts während der siegreichen Feldzüge beschafft worden seien.»

«Der andere Teil der Übereinkunft jedoch, die Liquidation hunderter Mio. deutscher Guthaben, wurde weder sofort noch jemals völlig umgesetzt. Die Schweizer erhoben Einwand um Einwand ... Sie weigerten sich, eine Ausnahme für die Guthaben überlebender Juden aus Deutschland und deutschjüdische erbenlose Guthaben zu machen ... Sie lehnten es ab, irgendeine moralische Verpflichtung anzuerkennen, geraubtes niederländisches Gold zurückzugeben, als nach dem Abschluss der Verhandlungen 1946 Beweise verfügbar waren.»

Diese Stellen aus der Einleitung des Eizenstat-Berichts werden in der laufenden Diskussion, die zunehmend von nationalistisch gefärbten Reflexen geprägt ist, schon kaum mehr zur Kenntnis genommen. Dabei halten sie bloss auf Regierungsebene fest, was Schweizer Historiker schon vor Jahren geschrieben hatten.

Paul Rechsteiner

Eine politische Stellungnahme der Schweizer Behörden, deren Niveau auch nur in Ansätzen an den Eizenstat-Bericht heranreichen würde, steht bis heute aus.

Dabei enthält der bereits Ende 1996 abgelieferte Bericht der Historiker Peter Hug

und Marc Perrenoud Befunde, denen mit dem Begriff «Legalismus» allein nicht beizukommen ist, sondern schon eher unter die Kategorie Rechtsbruch fallen. Dies gilt nicht nur für die Einverleibung von Geldern in den Fonds «erblose Vermögen», solange nicht klar war, ob die Berechtigten noch lebten. Im Bericht wird dargestellt, dass von der Meldestelle beispielsweise nicht als Verfolgungsoffer anerkannt wurde, wer als Jüdin im Ghetto an Hunger und Krankheit starb (Fall Lindemann), dass Banken Konti kündigten und nach Eintritt der Verjährungsfrist von zehn Jahren ihren Reserven zuschlügen (Fall Trachsel), wie Vermögen bei den Banken verblieben, obschon Berechtigte erfolglos bei der Meldestelle um Hilfe nachgesucht hatten (Fall Dunajewski),

und wie trotz auf der Hand liegender Hinweise, die inzwischen innert Stunden zu den Berechtigten führten, während über fünfzig Jahren nichts unternommen wurde, um die Vermögen diesen zukommen zu lassen (Fall Loevy/Sorkin).

Der Schutz des Privateigentums genießt in der Schweiz ideologisch einen hohen Stellenwert. Das Bankgeheimnis soll – als Bankkundengeheimnis – die Kontoinhaber vor einer neugierigen öffentlichen Hand, vor allem dem Fiskus, schützen. So haben die Schweizer Banken denn in der Vergangenheit immer alles in ihrer Macht stehende unternommen, um die bei ihnen liegenden Vermögen von Diktatoren vor dem Zugriff ihrer Opfer – und nach dem Sturz ihrer Länder – zu schützen. Ein Beispiel dafür sind die Prozesse um die Marcos-Gelder. Bei den Opfern der Judenverfolgung diente das Bankgeheimnis aber nicht dem Schutz der Kontoinhaber und ihrer Rechtsnachfolger, sondern dem Schutz der Banken vor den Berechtigten selber.

Legalismus der Banken

Legalismus bezeichnet eine Rechtsauffassung, die sich im blinden Beharren auf dem Buchstaben von moralischen Prinzipien weit entfernt hat. Oder ein extrem funktionalistisches oder instrumentelles Rechtsverständnis, das keinerlei materielles Recht mehr spiegelt, sondern nur noch danach fragt, was einem nützt und was nicht. Wird die Fragestellung aber derart auf die zugrundeliegenden Interessen zurückgeführt, offenbaren sich beunruhigende Einsichten.

Denn was ist daraus zu schliessen, wenn Banken die Interessen von Drittweltdiktatoren oder selbst von Drogengeldwäschern hartnäckig verteidigen, während sie aktiv dazu beigetragen haben, dass die Berechtigten an den Konti von Opfern

der Judenvernichtung hingehalten oder gar um ihre Ansprüche geprellt wurden? Dass auch Geld nicht einfach Geld ist, und dass die betroffenen JüdInnen eine Kategorie von Menschen bilden, bei denen man glaubte, sich erlauben zu können, sie abweichend von allgemeinen Prinzipien zu behandeln. Dieser Antisemitismus nach 1945 kann nicht mehr mit dem Druck des Nazi-Regimes erklärt werden; er fällt ausschliesslich auf seine schweizerischen Akteure zurück.

Es fällt allerdings auf, dass sich die Schweizer Banken schon während des Zweiten Weltkriegs unterschiedlich verhielten. Verschiedene Institute setzten auf den Sieg Hitlers und gingen deshalb unter, während andere den Alliierten zuneigten. Es wird interessant sein, ob solche Unterschiede auch im Geschäftsgebaren der Schweizer Banken jüdischen Ansprüchen gegenüber sichtbar werden. Das wird vor allem am Verhalten jener Institute klar werden, die auf den Sieg der Alliierten gesetzt hatten. So oder anders besaßen die Banken erhebliche Entscheidungsspielräume – vor 1945 und erst recht danach.

Parallelen dazu gab es auch in jüngerer Zeit. Es waren ja Schweizer Banken, die dem Apartheid-Regime bis zu seinem Ende die Treue hielten und für die unentbehrlichen Kredite sorgten. Und es war der ehemalige Schweizer Nationalbankpräsident Leutwiler, der noch einmal Umschuldungen zustandebrachte, als weltweit sonst niemand mehr dazu bereit war. Die Schweiz unterlief als einziges demokratisches Land der Welt die bescheidenen UNO-Sanktionen, während sie sich in anderen Fällen solchen Sanktionen unverzüglich anschloss, bzw. sie «autonom» nachvollzog. Es ist heute unbestritten, dass die Wirtschaftssanktionen beim Übergang zu einem demokratischen Südafrika eine entscheidende Rolle spielten. Zugunsten des Apartheidregimes hat

der Schweizer Staat – im Gleichschritt mit den Banken – also genauso einen Konflikt mit den demokratischen Ländern der Welt riskiert wie beim Umgang mit dem Raubgold der Nazis und den Vermögen der Nazi-Opfer nach 1945 – zum Nachteil der Menschenrechte.

Die Verbrechen der Nazis – und vor allem die Vernichtung der europäischen JüdInnen – fallen nicht der Schweiz zur Last. Die Schweiz und insbesondere ihr Finanzplatz waren aber auf eine verhängnisvolle Weise in diese Verbrechen verstrickt. Dass diese Verstrickung heute – mehr als fünfzig Jahre nach dem Ende des Kriegs – zu einer internationalen Debatte geführt hat, verweist nicht nur auf Verschiebungen im kollektiven Bewusstsein der westlichen Demokratien nach dem Ende des Kalten Krieges, sondern eröffnet auch Perspektiven.

Es ist nämlich nicht ohne Paradox, dass die Geld- und Goldgeschäfte des Schweizer Finanzplatzes vor über fünfzig Jahren diesen ausgerechnet in einem Zeitpunkt einholen, in dem die Geldsphäre wie noch nie zuvor von der Realwirtschaft und der Politik abgekoppelt ist, und in dem im Zeichen des Monetarismus und des Shareholder-Value über politische Prioritäten und sogar über das Schicksal von Regierungen öfter an der Börse entschieden wird als an der Urne. Die Widersprüche sind in der Schweiz vielleicht deshalb weiter entwickelt als anderswo, weil ihr Finanzplatz im Verhältnis zur politischen Bedeutung des Landes weit überdimensioniert ist. Die Schweizer Banken und die politischen Instanzen, die ihre Politik regelmässig an den Interessen des Finanzplatzes orientiert haben, müssen jetzt erleben, dass auch die Finanzgeschäfte nicht in einer wert- und politikfreien Sphäre angesiedelt sind. Obwohl das unmittelbar die Schweiz betrifft, reichen die damit verbundenen Fragestellungen weit über die Schweiz hinaus.

Nürnberger Prinzipien

Die juristische Bewältigung der Verbrechen des Nazi-Regimes wird durch die Nürnberger-Prinzipien geprägt, die in den Kriegsverbrecherprozessen entwickelt worden waren. Die dort festgehaltenen Grundsätze des internationalen Rechts, beispielsweise über die individuelle Verantwortlichkeit, bedeuteten eine Revolution in der Rechtsentwicklung. Hinter diese konnten die Rechtsdogmatik, aber auch das sozio-politische Bewusstsein später trotz der Stagnation im Kalten Krieg nicht mehr zurückfallen. Inzwischen haben die internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda wieder an diesen Prinzipien angeknüpft.

Im Privatrecht, unter Einschluss der Raubgut- und der Raubgoldfrage, kam es bisher zu keinem entsprechenden Durchbruch. Die jüngste Debatte zeigt aber, dass die schematisch angewendeten Regeln des Privatrechts auf die mit der Judenvernichtung bzw. dem Völkermord verbundenen Folgen letztlich ebensowenig passen wie seinerzeit die Regeln des Kriegsvölkerrechts und des Strafrechts. Auch beim Umgang mit dem Raubgut und mit den Vermögenswerten der Opfer und der Täter muss die «Herausforderung des Rechts durch die Moral» zur einer Rechtsentwicklung bzw. zur Entwicklung neuer Regeln führen. Die üblichen Verjährungs- und Verwirkungsregeln passen beispielsweise für diese Tatbestände nicht. «Legalistisch» angewendete Prozessnormen führen in diesen Fällen im Ergebnis ebenso zur Rechtsvereitelung wie die sogenannten internationalprivatrechtlichen Kollisionsregeln (Bestimmung des anwendbaren Rechts bei internationalen Tatbeständen), die beim Tatbestand des Völkermords ausgerechnet auf den letzten Wohnsitzstaat oder den Heimatstaat zurückverweisen.

**Die Debatte über
das Verhältnis
der Schweiz zu
Nazi-Deutschland
eröffnet auch
Perspektiven.**

Suche nach angemessenen Antworten

Der Schweiz stellt sich also nicht nur die Aufgabe der historischen Aufarbeitung, sondern auch die der angemessenen Antwort auf die gewonnenen Erkenntnisse. Wenn bei dem durch die Schweizer Nationalbank gewaschenen Raubgold schon heute klar ist, dass dieses zu nur einem Drittel bis einem Viertel im Rahmen des Washingtoner Abkommens wieder zurückgegeben wurde, dann muss die Schweiz für den verbleibenden Rest eine Antwort finden, der rechtspolitisch einem international wünschbaren Standard entspricht. Es darf nicht sein, dass die Schweiz bzw. ihre Nationalbank auf diesem Teil des Goldes einfach sitzen bleibt, denn es handelt sich hier sicher nicht um «Volksvermögen», sondern um Werte, die auf Hehlerei zurückgehen.

Für alle diese Probleme sollte eine internationale Lösung angestrebt werden. Erstens sind verschiedenste Länder, nicht nur die Schweiz, in die Problematik einbezogen. Zweitens bleibt es unbefriedigend und schafft darüber hinaus auch für die Zukunft bedenkliche Präjudizien, wenn die Debatte auf US-amerikanische Forderungen, die innenpolitischen Konjunkturen dieses Landes und extraterritoriale Wirkungen dortiger Entscheide konzentriert bleibt. Die Abhängigkeit von diesen politischen Prioritäten und Konjunkturen war ja schon einmal mitverantwortlich dafür, dass eine Lösung im beginnenden Kalten Krieg unterblieb. Es drängt sich auf, die Frage des Umgangs mit den ungelösten Folgen der Nazi-Zeit jedenfalls so rasch wie möglich auch auf die Tagesordnung der sozialdemokratischen Parteien Europas zu setzen. Dies umso mehr, als diese nach den jüngsten Wahlgängen inzwischen in vielen europäischen Ländern eine zentrale Rolle spielen und deshalb, aber auch historisch, eine grosse Verantwortung dafür tragen,

dass endlich angemessene Antworten gefunden werden.

Internationale Lösung notwendig

Das wird allerdings nicht einfach sein, denn nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa war das Thema extrem tabuisiert. In Deutschland wurde das aktive «Beschweigen der Vergangenheit» beispielsweise lange als notwendige Voraussetzung eines Neubeginns in den fünfziger Jahren begriffen (und mit dieser Formulierung von Hermann Lübke legitimiert). In vielen anderen Ländern stand es um die Erinnerung an die Vergangenheit nicht besser. Heute gewinnt man den Eindruck, dass Zuschauer in andern Ländern die Debatte über die Verstrickung des Schweizer Finanzplatzes mit Nazi-Deutschland mit Interesse beobachten. Diesen wird aber bewusst werden, dass die Debatte über den Hehler auch den Räuber und dessen Komplizen früher oder später einbeziehen wird. Die Furcht vor den Folgen wird die Ausweitung und Internationalisierung der Debatte kaum fördern.

Umso wichtiger ist es, dass sie in der Schweiz jetzt nicht stehenbleibt, und umso zentraler wird es, dass sich die europäische Linke mit ihr zu beschäftigen beginnt. Denn nur wenn nicht von Neuem alles zugedeckt wird, was ja nur den Tätern aller Länder und denjenigen, die sich in ihrer Nachfolge verstehen, nützen könnte, wird die Beschäftigung mit der Vergangenheit zu einer Zukunftschance werden, und damit zur Entwicklung von Regeln beitragen, unter Einschluss des Prinzips individueller Verantwortung, welche in Zukunft das verhindern helfen, was damals passiert ist.

Paul Rechsteiner ist Anwalt und SP-Nationalrat.